

Notariate die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege fast ausschließlich zugewiesen sind, es nothwendig sei, dem Notar einen bestimmten Bezirk für seine Amtswirksamkeit anzugeben, während andere Rücksichten da geboten seien, wo, wie dies in Sachsen der Fall sei, das Notariat nicht ein ausschließendes Recht auf Vornahme der Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege habe, sondern als ein Amt des besonderen Vertrauens erscheint, lediglich auf diesem beruhe, sein Lebenselement aber ihm entzogen wäre, wenn die Amtswirksamkeit der Notare auf gewisse Sprengel beschränkt würde. Andererseits würden, wenn man dem den Notaren eingeräumten Besugnisse, ihr Amt im ganzen Bereiche des Königreichs auszuüben, zugleich ihre Verpflichtung dazu entgegenstehen wollte, Belästigungen möglich geworden sein, welche schwer zu rechtfertigen gewesen wären; für das Bedürfnis des Volkes sei ansprechend gesorgt, wenn der Notar in der Regel nur verpflichtet sei, jedem Ersuchen stattzugeben, welches ihn nicht weiter als drei Meilen von seinem Wohnsitz entferne.

Es kann sich wohl fragen, ob diese Anschauungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch ganz oder theilweise als zutreffend anzuerkennen sein würden, zumal gegenüber der Betrachtung, daß Handel und Industrie sich nicht blos an größeren Orten concentriren, sondern mehr und mehr sich über das ganze Land verbreiten, das Bedürfnis notarieller Thätigkeit deshalb auch örtlich größere Ausdehnung gewonnen und der Geschäftskreis der Notare sich nicht unerheblich erweitert hat, z. B. infolge der Entwicklung der Actiengesellschaften und des Genossenschaftswesens.

Indes ist zu berücksichtigen, daß, so lange nicht die Mehrzahl der Geschäfte des sogenannten gerichtlichen Notariats den Notaren zugewiesen ist, schon die Abgrenzung der notariellen Amtsbezirke schwer zu überwindenden Schwierigkeiten infolfern begegnen würde, als diese Bezirke nach Befinden da, wo Notariatsgeschäfte häufiger vorkommen, beschränkt, dagegen an Orten, wo dies nicht der Fall ist, erweitert werden müßten, also nach dem voraussetzlichen Umfange der notariellen Amtswirksamkeit bald nur Amts-, bald Landgerichtsbezirke zu umfassen hätten.

Dazu kommt, daß eine Beschränkung der Geschäfte des gerichtlichen Notariats einen sehr erheblichen, jedenfalls nicht kurzer Hand abzuthuenden Eingriff in die bestehende Gesetzgebung und Gerichtsverfassung bedingen müßte. Der Gedanke der Localisirung des Notariats, durch welchen außerdem noch der Fortbestand der Verbindung des Notariats mit der Advocatur erheblich beeinflußt werden könnte, ließ sich daher gegenwärtig nicht weiter verfolgen.

Uebrigens hat die Erfahrung noch keinen Beweis dafür geliefert, daß aus der Beschränkung der Verpflichtung des Notars zur Vornahme von Amtshandlungen in § 10 Unzuträglichkeiten erwachsen wären. Nicht ausgeschlossen ist, daß die im Werk befindliche reichsrechtliche Gesetzgebung den Anstoß zu einer Revision der Notariatsordnung in den besprochenen Richtungen geben könnte.

Wenn endlich nach dem Entwurfe die Ernennung zum Notar in jedem Fall der gesetzlichen Einschränkung unterliegen soll, daß sie nur auf die Dauer des bei der Ernennung bestehenden Wohnsitzes geschieht, so kann es als gerechtfertigt angesehen werden, daß diese Abänderung nicht zu Cap. X der Notariatsordnung, die Beendigung des Amtes des Notars betreffend, sondern in Cap. II zu § 6, Ernennung der Notare betreffend, erfolgt.

Hiernach schlägt die Deputation vor:

den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen, nicht minder:

Ueberschrift, Eingang und Schluß zu genehmigen.

Dresden, den 4. März 1890.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Dr. André. Graf zur Lippe (Teichnitz). von Böhlau.

Degner, Berichterstatter. Herbig.